



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XXIII. Kurfürst Joachim II. erneuet die Privilegien der Stadt Bötzw, am 29. September 1548.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

feldt, Achim Stepin, Jurge Miriken, Das Lehn vnd Pacht gebraucht der Pfarrer alhier ehemals auch zur Pfarre vnd soll dabei bleiben, Vnd seind diese Pacht zu der Anzahl der neun Winzpel obgedacht gerechnet. Diese Pfarre hat sechs Filial. Nemlich Natenheide, Grabsdorff, Lenz, Neue Molle, Neudorf (eine wüste feldmark), Schmachtenhagen, Darunter sein zwei Dorffer die Kirchen haben (nemlich Schmachtenhagen vnd Natenheide), Vnd hat ein Pfarrer zu Betzow in gemelten Derffern, Als filialen, Den vierzeiten pfennig Vnd das Mezkorn, von jder hufen ein scheffel Rocken, Ist alles in die obgesetzte Zall der Nein Winzpel gerechnet. Es hat auch der Küster In gemelten Derffern aus jdem Haufse das Viertel jharr funff pfennig vnd ein Brod, Auch Ostern Eyer vnd Weihnachten wurst, Aufgenommen zu Schmachtenhagen, da hat er das Scheffel korn, Nemlich wan der Pfarrer zwei Scheffel hat, hat der Küster den dritten, Aber von den daselbst hat er auch Brod, Wurst vnd Eyer wie obefagt.

Grabsdorf. Hatt keine Kirch vnd müssen zu Betzau zu die Kirchen gehn, hatt der Pfarrer $14\frac{1}{2}$ Schfl. rogken meskorn vnd den vierzeiten pfennig, Kuster hatt aus jedem haus jerlich ein Brodt vnd 4 pf., Ostereyer, hat auch aus jedem haus jerlich 1 Wurst.

Lentz. Hatt keine Kirche, müssen gleichfals zu Betzow in die Kirche gehn, der Pfarrer 9 Schfl., rogken Scheffelkorn, hat auch den vierzeiten pf. Kuster hatt aus jedem haus jerlich 12 — vnd 1 Wurst, Item Ostereier. Von der wusten feldmark Neuendorff hatt der Pfarrer vnd Kuster nichts, allein der Pfarrer bericht, das er $\frac{1}{2}$ Wisp. Korn vor den Tisch davon haben soll.

Schmachtenhagen. Ist ein filial zum Betzow, Collator unfer gn. b. hatt 37 Scheffel. mezkorn, den vierzeiten pfennig — ungeferlich 1 thlr. jerlich. Hatt 6 Hufen, geben izo dem Pfarrer den Zehenten allerlei frucht. Hatt ein Pfarhoff. Item Accidentalä wie zu Betzow, hat 1 pfd. wachs.

Kuster. Hatt 18 Schfl. Scheffelkorn, hatt von jedem Colaten des Jhars 4 Brodt, 4 pf. jerlich, Item Ostereyer vnd an accidentalien wie zu Betzau.

Kirche. Hatt Ein kelch, hatt sechs geringe stuck landes, geben jerlich 8 gr., hat einewiese, Zinfet 4 gr., hat den vierzeiten Pfennig, 12 gr. Michel Kunze von den garten und lande, $9\frac{1}{2}$ gr. von der feldheide, 12 pf. von der Jurgen molle, $7\frac{1}{2}$ gr. der schulze von der heide, 3 gr. Paul Otto von den hindern Wellen, 16 gr. Hans Lüste vom garten vnd Lande, 7 gr. Peter Moller von dem garten, $6\frac{1}{2}$ gr. Mewes Otto von dem hind hofe vnd der horst, $7\frac{1}{2}$ gr. Hans Hübener vom garten, 6 gr. Tewes Lüste von dem garten, 4 gr. Trewes Eckhart vom Lande, 4 gr. Trewes Lubeck vom garten 10 gr. Trewes Nigendorff vom Lande.

Die eingeschloffenen Stellen sind Zusätze und Correcturen, die bei einer spätern Visitation getroffen worden.

Aus einer Mittheilung von Ballhorn.

XXIII. Kurfürst Joachim II. erneuet die Privilegien der Stadt Bötzw, am 29. September 1548.

Wir Joachim, von Gottes gnaden Marggraff zue Brandenburg —, Bekennen —. Als Vnfre lieben getreuen Burgermeister, Rhat vnd Einwohner Vnser Stadt Bötzouw von etwan Vnserere Vorfahren fehl. gedächtnus, mit ezlichen freiheitden vnd nuzungen vorsehen, begabett vnd befreyett worden, haben sie Vns vntertheniglichen furbracht, das solche privilegia Ihnen in erlittenen brandtschaden vorkommen vnd vntergangen sein, Vns derowegen demütiglich gebethen, Ihnen solche

gehabe vnd erlangte freihaidten vnd privilegia wiedrumb von neuen gnedigt zue bestettigen, vnd deshalb briefflichen sehein mit zuetheilen. Des haben wir angefehen Ihre billiche bitte, auch daneben bedacht Ihren mercklichen erlittenen schaden, das sie des ergelzigkeit haben möchten, vnd nach übersehung vnd erkundigung Ihrer ubergebenen Vorzeichnus, sie mit folgenden artickeln gnediglich begnadet, privilegirt vnd dieselben Ihnen von neuen bestetiget:

Nemblich das der Rhatt vnd alle Einwohner dafelbst vnd Ihre Nachkommen, zue allen Ihren gebeuden vnd feurungen frey holzung aus Vnser heyden vnd holzungen haben, ausgenommen auf den Malz, des sie nicht befreyet sein sollen. Da sie aber auferhalb Ihrer notturfft an gebeuden vnd feurungen holz hauen vnd vorkauffen, davon sollen sie vns gebüerlichen Zins geben vnd reichen, wie sie sich deszen gegen Vns erbotten. Item auf der Hagell von einer Dorfsche zu der andern, vnd auf den ganzen wasserfrohme zwischen beyde Dorfschen, frey Fischerey, ausgenommen den Pinnow, des sie nicht befreyett sein sollen. Item mit Ihren eigenen Schweinen auf vnfern heyden vnd holzungen auferhalb den Malz frey Mastung, da aber Jemandts frembde Kauffschweine an sich nehmen vnd mit in die Mast schlagen wollte, davon soll ehr vns gebüerlich Mastgeldt geben. Item auf allen Vnfern Sehen, Wafzern vnd Luechen von einer Dorfsche zu der andern frey Rohr zur deckung Ihrer heuser vnd aller gebeuden, da aber Jemandts auferhalb seiner notturfft zur Deckung seiner gebeuden Rohr oder Dach schneiden wurde, dasselbe zu verkauffen, davon ehr gebuerlich zinsen soll; Item auf allen vnfern heyden vnd holzungen auferhalb der Malz mit Ihren Viehe frey hutung vnd grafunge.

Vnd wir begnaden, privilegiren obgedachten Rhatt vnd Einwohner Vnser Stadt Bözow, auch alle Ihre Nachkommen mit iezo erzelten artickeln, Inmalzen sie die hiervor bey Vnfern Vorfahren vnd Eltern fehlig vnd löblicher gedechtnus, erlangt vnd gehabt, confirmiren vnd bestetigen Ihnen auch dieselben hiermit in Crafft vnd macht dieses brieffes, also das sie vnd Ihre Nachkommen vngehendert mügen brauchen vnd halten ohne alles gefehrde, Doch Vns vnd Jederman an seinen rechten ohne schaden. Zur Uhrkundt mit Vnserm anhangenden Insiegel besiegeltt, Vnd gegeben zue Coln an der Sprew, am tage Michaelis, nach Christi Vnfers lieben Herrn geburt Taufendt funfhundert vnd im acht vnd Vierzigsten Jahre.

Nach einer alten Copie aus Ballhorn's Abschrift.

XXIV. Extract aus der Bözow'schen Schoßtare, vom Jahre 1567.

Vorzeichnus und Wirderung der Häuser und liegenden gründen, so in und vor der Stadt Bötzw gelegen, durch die Churfürstl. Brandenburg'schen Verordneten und denn den Zugeordneten des Raths und der Gemeine, welche insonderheit Eidlichen dazu ausgenommen, alz Joachim Adam, Jacob Götzken, Beyde Bürgermeistern, Brose Pölitz und Moritz Wolther, Bürgere, welche insonderheit dazu vereydet, Freitags nach Michaelis anno 67 Geschehen und volnzogen und ist der Vierte Theill des Rechten Werthes inhalt der Instruction alzbald wo von nüthen gewesen, abgezogen worden. Folgen Erstlich die Gemeine Freistücke. Berichten die zugeordneten des Raths und der Gemeine: haben Keine Nahrung in der Stadt vor Alters gehabt, als Theer brennen, Rade machen, und den Gebrauch der Hölzung: welches Ihnen jtzo verbothen. Haben aber gleichwoll freye Höl-